

# Satzung

Ausgabe 2009



**FBG**  
Fleischerei-  
Berufsgenossenschaft

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abschnitt I:</b>	<b>Grundlagen</b>
§ 1	Name, Sitz, Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Sachliche Zuständigkeit
§ 4	Örtliche Zuständigkeit
§ 5	Beginn und Ende der Zuständigkeit
§ 6	Bezirksverwaltungen
<b>Abschnitt II:</b>	<b>Verfassung</b>
§ 7	Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft
§ 8	Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane
§ 9	Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen
§ 10	Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane
§ 11	Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber
§ 12	Erledigungsausschüsse
§ 13	Ehrenämter
§ 14	Aufgaben der Vertreterversammlung
§ 15	Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand
§ 16	Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane
§ 17	Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer
§ 18	Aufgaben des Vorstandes
§ 19	Beanstandungen von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane
§ 20	Hauptgeschäftsführer
§ 21	Rentenausschüsse
§ 22	Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse
<b>Abschnitt III:</b>	<b>Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer</b>
§ 23	Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten
§ 24	Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer
<b>Abschnitt IV:</b>	<b>Aufbringung der Mittel</b>
§ 25	Beiträge
§ 25a	Lastenverteilung nach Neurenten
§ 25b	Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten
§ 26	Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen
§ 27	Entgeltnachweis
§ 28	Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen
§ 29	Nachlässe/Zuschläge
§ 30	Prämien
§ 31	Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen
§ 32	Säumniszuschlag
<b>Abschnitt V:</b>	<b>Änderungen im Unternehmen</b>
§ 33	Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge
§ 34	Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

<b>Abschnitt VI:</b>	<b>Leistungen</b>
§ 35	Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienst
§ 36	Feststellung der Leistungen
<b>Abschnitt VII:</b>	<b>Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren</b>
§ 37	Allgemeines
§ 38	Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten
§ 39	Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen
§ 40	Sicherheitsbeauftragte
§ 41	Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen
<b>Abschnitt VIII:</b>	<b>Versicherung der Unternehmer und ihrer im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten</b>
§ 42	Kreis der Versicherten
§ 43	Versicherungssumme
§ 44	Zusatzversicherung
§ 45	Beginn und Umfang der Leistungen
§ 46	Beendigung der Versicherung
§ 47	Verzeichnis, Bestätigung
<b>Abschnitt IX:</b>	<b>Ausdehnung der Versicherung</b>
§ 48	Freiwillige Versicherung
§ 49	Änderung und Beendigung der freiwilligen Versicherung
§ 50	Beiträge
§ 51	Beginn und Umfang der Leistungen
<b>Abschnitt X:</b>	<b>Versicherung sonstiger Personen</b>
§ 52	Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen
§ 53	Versicherung von ehrenamtlich Tätigen
<b>Abschnitt XI:</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen</b>
§ 54	Ordnungswidrigkeiten
§ 55	Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte
§ 56	Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht
<b>Abschnitt XII:</b>	<b>Insolvenzgeld</b>
§ 57	Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld
<b>Abschnitt XIII:</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
§ 58	Bekanntmachungen
§ 59	Inkrafttreten

# Satzung

## Abschnitt I

### Grundlagen

#### § 1 Name, Sitz, Rechtsstellung

(1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen Fleischerei-Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Mainz.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

#### § 2 Aufgaben

(1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist es, mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII) zu sorgen; nach Eintritt eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

#### § 3 Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für alle fleischbe- und -verarbeitenden Betriebe, insbesondere für Betriebe folgender Gewerbebezüge:

1. Fleischwaren- und Fleischkonservenfabriken,
2. Wurst- und Wurstkonservenfabriken, Wurst-, Brät- und Fleischwarenherstellung,
3. Schlachthöfe,
4. Großschlachtereien, Stechviehhandlungen, Notschlachtungsunternehmen,
5. Großfleischereien (fleischbe- oder -verarbeitender Großhandel),
6. Kopf- und Lohnschlachtereien, Ausbein- und Zerlegebetriebe,
7. Hausschlachtereien,
8. Ladenfleischereien (Metzgereien, Schlachtereien, Selchereien, Fleischerei- und Wurstverkaufsstellen),
9. Partyservice (fleischbe- oder -verarbeitende Partyservicebetriebe),
10. Marktfleischereien, ambulanter Fleischwarenhandel,
11. Versandschlachtereien und -fleischereien,
12. Fleischhackereien, -hauereien, Knochenhauereien,
13. Fleischpökeleien,
14. Fleischräuchereien und -salzereien,
15. Fleischextrakt-, Bouillon-, Erbswurstfabriken,
16. Fleischsalatherstellung,
17. Ochsenmaulsalatherstellung,
18. Sülzeherstellung,
19. Schaschlikherstellung,
20. Fett-, Fell- und Häuteverwertungen,
21. Fettsiedereien und -schmelzereien,
22. Innereienverwertungen und Drüsensammlereien,

23. Kuttelleien,
24. Darmschleimereien, Darmputzereien, Darmver- und -bearbeitung,
25. Knochenputzereien,
26. Geflügelschlachtereien und -mästereien,
27. Wildbretbe- und -verarbeitung,
28. Gänseleberpastetenherstellung,
29. Blutgewinnungsanlagen.

(2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).

(3) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:

- landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
- Friedhöfe
- Nebenunternehmen des Gartenbaues, Weinbaues, Tabakbaues und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

#### **§ 4 Örtliche Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Zuständigkeit**

(1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(3) Die Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,

1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
2. an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

#### **§ 6 Bezirksverwaltungen**

Die Berufsgenossenschaft kann innerhalb ihres Bereiches Bezirksverwaltungen errichten.

## **Abschnitt II**

### **Verfassung**

#### **§ 7 Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft**

(1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, paritätisch vertreten.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

#### **§ 8 Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je achtzehn Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).

(2) Der Vorstand setzt sich aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§§ 43 Abs. 1 Satz 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Der Hauptgeschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind - in der Reihenfolge ihrer Aufstellung - die als Stellvertreter in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen. Für Mitglieder des Vorstandes können in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

#### **§ 9 Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen**

(1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).

(2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.

(3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden stets nach eineinhalb Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufs der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

#### **§ 10 Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 11 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber**

(1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV.

Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).

(2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht der Arbeitgeber nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihnen beschäftigten, bei der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Der Arbeitgeber hat

bei 0 bis 20 Versicherten eine Stimme,  
bei 21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen,  
bei 51 bis 100 Versicherten drei Stimmen

und je weitere 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von 20 Stimmen (§ 49 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 1 SGB IV).

## **§ 12 Erledigungsausschüsse**

(1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen (§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

(2) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 16 entsprechend.

## **§ 13 Ehrenämter**

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).

(3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen von Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag

für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).

(5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gezahlt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV). Einzelheiten regelt die Entschädigungsordnung (§ 41 Abs. 4 Satz 1 SGB IV).

## **§ 14 Aufgaben der Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),
3. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 SGB IV, § 18 Nr. 2),
4. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, § 18 Nrn. 7 und 8 bleiben unberührt),
9. Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung von Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über Schaffung von Einrichtungen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbringen (§§ 26, 35 SGB VII, 35 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Beschluss über Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),

15. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und der Einspruchsausschüsse (§ 36a SGB IV, § 22),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft nach § 144 SGB VII (vgl. § 18 Nr. 4),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane nach § 13 Abs. 3 und 5 (§ 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über das (teilweise) Absehen von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr bei der Beitragsberechnung (§ 153 Abs. 4 SGV VII),
20. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

## **§ 15 Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand**

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 16 Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschließungsgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse, des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§§ 63 Abs. 3 Satz 1, 66 Abs. 2 SGB IV).

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).

(3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

(4) Die Vertreterversammlung kann mit Ausnahme von Wahlen ohne Sitzung schriftlich abstimmen bei:

1. Angleichung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft an geänderte Gesetze oder höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Änderung von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft auf Grund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren,

3. Angelegenheiten, in denen auf einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits eine grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
4. Angelegenheiten, die nach Beratung auf einer Sitzung auf Grund eines Beschlusses der Vertreterversammlung im schriftlichen Verfahren abschließend erledigt werden sollen,

sofern es sich um Fälle handelt, die keiner Beratung mehr bedürfen (§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB IV).

(5) Wenn der schriftlichen Abstimmung mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).

(6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).

(7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

## **§ 17 Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer**

(1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 15 und § 17 Abs. 3 nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Die Berufsgenossenschaft wird auch durch den Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes vertreten (§ 35 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

(2) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung "Der Vorstand" sowie die Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen.

(3) Der Hauptgeschäftsführer vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereiches (§ 20 Abs. 1) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 und 4 SGB IV).

(4) Soweit der Hauptgeschäftsführer im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz "Der Vorstand - Im Auftrag" ("I. A.").

## **§ 18 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplanes für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (vgl. § 14 Nr. 16),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung ab Besoldungsgruppe A 13 h. D.,
6. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, vgl. § 14 Nr. 8), Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV), Feststellung des Nachtragshaushaltes (§ 74 SGB IV),
7. Beschluss über die Umlage (§§ 152, 153 Abs. 4 SGB VII, § 25),
8. Beschluss über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172 Abs. 2 SGB VII) sowie Beschluss über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII, § 25 Abs. 6),
10. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 25 Abs. 5),
11. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
12. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
13. Verhängung von Geldbußen (§§ 54 ff.), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
14. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 21),
15. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 14 Nr. 12),
16. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
17. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Vermögensanlagen (§ 85 Abs. 1 und 5 SGB IV),
18. Beschluss über die Richtlinien für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und die Verwaltung des Vermögens durch den Hauptgeschäftsführer,
19. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 und 4 SGB IV),
20. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
21. Beschluss über sonstige gesetzliche Aufgaben des Vorstandes,
22. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt.

## **§ 19 Beanstandungen von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane**

(1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).

(2) Verbleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

## **§ 20 Hauptgeschäftsführer**

(1) Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Bezeichnung "Direktor der Fleischerei-Berufsgenossenschaft".

## **§ 21 Rentenausschüsse**

(1) Die Rentenausschüsse treffen nach § 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV folgende Entscheidungen:

- Erstmalige Entscheidung über Renten,
- Entscheidungen über Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die MdE nicht ändert,
- Entscheidungen über Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse,
- Entscheidungen über Abfindungen mit Gesamtvergütungen,
- Entscheidungen über Renten als vorläufige Entschädigungen,
- Entscheidungen über laufende Beihilfen,
- Entscheidungen über Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Der Vorstand bestimmt die Zahl der Rentenausschüsse und bestellt ihre Mitglieder (§ 18 Nr. 14). Für die Ausschussmitglieder sind je zwei Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Rentenausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Rentenausschüsse sind ehrenamtlich tätig; § 13 gilt entsprechend. Für die Amtsdauer und den Verlust der Mitgliedschaft im Rentenausschuss gelten die §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend.

(3) Einigen sich die beiden Mitglieder des Rentenausschusses bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt die Leistung als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt die Leistung bis zur Höhe des nicht strittigen Teiles als bewilligt. Der Vorstand kann über eine Ablehnung oder teilweise Ablehnung einer Leistung nach Satz 1 unterrichtet werden.

## **§ 22 Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse**

(1) Die Vertreterversammlung bildet gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, §§ 36a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 112 Abs. 2 SGB IV und § 14 Nr. 15 einen oder mehrere Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse.

(2) Die Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse setzen sich aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Für die Ausschussmitglieder sind je zwei Stellvertreter zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und Verfügbarkeit wahrnehmen. Zu Mitgliedern der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen.

(3) § 21 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

### **Abschnitt III**

#### **Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer**

#### **§ 23 Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten**

(1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII). Dies gilt auch für Unfälle von Unternehmern und diejenigen Personen, die auf Grund der Satzung pflichtversichert (§ 42) bzw. freiwillig versichert sind (§ 48).

(2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Anzeige ist binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Der Versicherte kann vom Unternehmer verlangen, dass ihm eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

(4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und den Betriebsarzt über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).

(5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, hat der Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden.

(6) Die Anzeige ist der Hauptverwaltung der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung zu erstatten.

(7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als zwei Personen in dem Maß gesundheitlich geschädigt werden, dass ärztliche Heilbehandlung erforderlich wird, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB VII). Die Nachricht ist an die in Absatz 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Absatz 7 zu erfüllen.

## **§ 24 Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer**

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern, insbesondere

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die die Berufsgenossenschaft benannt hat.

## **Abschnitt IV**

### **Aufbringung der Mittel**

## **§ 25 Beiträge**

(1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge erhoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Finanzbedarf (Umlagesoll) des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr), einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Betriebsmittel dürfen den zweifachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen.

(3) Die Beiträge werden vorbehaltlich der §§ 25a und 25b berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen, nach der Versicherungssumme (Jahresarbeitsverdienst) der Unternehmer und deren Ehegatten, sofern diese nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert sind, sowie der freiwillig versicherten unternehmerähnlichen Personen, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII).

(4) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen (bis zu dem in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag) umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet (§ 180 SGB VII in der am 31.12.2007 geltenden Fassung).

(5) Auf die Beiträge nach den §§ 25 Abs. 3, 25a und 25b wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 18 Nr. 10).

(6) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 18 Nr. 9).

### **§ 25a Lastenverteilung nach Neurenten**

(1) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Neurenten (§ 178 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VII) werden nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt.

(2) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Neurenten werden nach den Arbeitsentgelten und Versicherungssummen der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß berechnet.

(3) Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) für die Lastenverteilung nach Neurenten aus. Er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII).

(4) Bei der Beitragsberechnung bleiben gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen außer Betracht (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 2 SGB VII).

### **§ 25b Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten**

(1) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte (§ 178 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 SGB VII) werden ohne Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen nach Maßgabe der folgenden Absätze umgelegt (§ 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

(2) Die Beiträge für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte werden ausschließlich nach den Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 genannten Höchstbetrag und dem Beitragsfuß berechnet. Für jedes Unternehmen bleibt eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro gerundet (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 1 SGB VII).

(3) Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) für die Lastenverteilung nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte aus. Er wird durch Division des Umlagesolls durch die Arbeitsentgelte berechnet (§§ 167 Abs. 2 Satz 1, 153 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).

(4) Bei der Beitragsberechnung bleiben gemeinnützige und mildtätige Unternehmen sowie kirchliche Einrichtungen außer Betracht (§§ 153 Abs. 4, 180 Abs. 2 SGB VII).

## **§ 26    Gefahrarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen**

(1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrarif fest (§ 14 Nr. 10), in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII). Der Gefahrarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.

(2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 SGB VII).

(3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

## **§ 27    Entgeltnachweis**

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII); darin sind die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte der Versicherten und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden für das abgelaufene Kalenderjahr zu melden. Bei Veranlagung des Unternehmens zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Angaben entsprechend aufzugliedern. Wenn Unternehmer während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist die von der Berufsgenossenschaft bestimmte Aufteilung und Form einzuhalten.

(2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Geldleistungen erforderlichen Angaben, insbesondere die Namen der Versicherten, die geleisteten Arbeitsstunden und das Arbeitsentgelt entnehmen lassen, und sie fünf Jahre aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII). Bei der Veranlagung zu verschiedenen Gefahrklassen sind die Aufzeichnungen entsprechend den verschiedenen Gefahrklassen zu führen.

(3) Reichen die Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

## **§ 28    Prüfung der Entgeltnachweise und der Angaben zur Veranlagung der Unternehmen**

Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Entgeltnachweise (§ 27) und die für die Veranlagung der Unternehmen zu den Gefahrklassen gemachten Angaben (§ 26 Abs. 3) prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

## § 29 Nachlässe / Zuschläge

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält unter Berücksichtigung der Aufwendungen und Schwere der anzuzeigenden Arbeitsunfälle (§ 193 Abs. 1 SGB VII) des Unternehmens einen Nachlass auf seinen Beitrag (§ 162 Abs. 1 SGB VII), wenn seine Eigenbelastung im Umlagejahr geringer ist als die Durchschnittsbelastung aller Unternehmen der Berufsgenossenschaft.

(2) Das Verfahren umfasst alle Unfälle der Versicherten des Unternehmens, einschließlich Unfälle des Beitragspflichtigen sowie aller anderen für das Unternehmen tätigen Beitragspflichtigen,

a) die im Umlagejahr meldepflichtig waren mit den Aufwendungen, die im Umlagejahr sowie dem darauf folgenden Zeitraum vom 1.1. - 15.4. der Berufsgenossenschaft entstanden sind, mit folgender Bewertung:

Kosten	Punkte
0,-- Euro - 99,99 Euro	1
100,-- Euro - 199,99 Euro	2
200,-- Euro - 299,99 Euro	3
300,-- Euro - 399,99 Euro	4
400,-- Euro - 499,99 Euro	5
500,-- Euro - 999,99 Euro	8
1.000,-- Euro - 1.499,99 Euro	12
1.500,-- Euro - 1.999,99 Euro	16
2.000,-- Euro - 2.499,99 Euro	20
2.500,-- Euro - 4.999,99 Euro	25
5.000,-- Euro und mehr	50

b) die im Umlagejahr meldepflichtig waren mit den Arbeitsunfähigkeitszeiten, die im Umlagejahr sowie dem darauf folgenden Zeitraum vom 1.1. - 15.4. entstanden sind, mit folgender Bewertung:

Dauer der Arbeitsunfähigkeit	Punkte
43 - 84 Tage	5
85 Tage und mehr	10

c) für die im Umlagejahr eine Unfallrente erstmals festgesetzt wurde, mit folgender Bewertung:

Minderung der Erwerbsfähigkeit	Punkte
10 v. H. - 25 v. H.	15
30 v. H. - 45 v. H.	25
50 v. H. - 100 v. H.	100

d) aufgrund derer die Verletzten im Umlagejahr verstorben sind, mit je 100 Punkten.

Unberücksichtigt bleiben Wegeunfälle, Berufskrankheiten und Arbeitsunfälle, die durch höhere Gewalt oder durch alleiniges Verschulden nicht zum Unternehmen gehörender Personen eintreten.

(3) Die Durchschnittsbelastung ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der Belastungspunkte aller im Verfahren zu berücksichtigenden Unfälle zum Umlagesoll der Berufsgenossenschaft (bezogen auf 1000,-- Euro). Die Eigenbelastung ergibt sich für das Unternehmen, den Beitragspflichtigen sowie alle anderen aus der Tätigkeit für das Unternehmen Beitragspflichtigen aus dem Verhältnis der Summe der für alle diese Beitragspflichtigen ermittelten Belastungspunkte zu der Summe ihres Beitrages (bezogen auf 1000,-- Euro).

(4) Ist die Eigenbelastung geringer als die Durchschnittsbelastung, so ist der prozentuale Unterschied zwischen diesen beiden Werten der Anteil am höchstmöglichen Nachlass von 10 Prozent des Beitrages, den der Unternehmer erhält (prozentualer Unterschied x 10 % x Beitrag).

(5) Jeder Beitragspflichtige erhält über den nach Absatz 1 bis 4 berechneten Nachlass hinaus unter Berücksichtigung der Nachlass-Prozentsätze der letzten fünf Jahre einen Nachlass auf seinen Beitrag (Rabatt). Der Prozentsatz des Rabattes auf den Beitrag beträgt zehn Prozent der Summe seiner Nachlass-Prozentsätze des Umlagejahres und der vier davor liegenden Umlagejahre.

(6) Jeder Beitragspflichtige, der in fünf aufeinander folgenden Jahren eine Eigenbelastung erzielt, die höher als die jeweilige Durchschnittsbelastung ist, erhält im Umlagejahr einen Zuschlag von 10 Prozent des Umlagebeitrages. Maßgeblich für den Fünf-Jahres-Zeitraum sind das Umlagejahr und die vier davor liegenden Umlagejahre. Die Absätze 7 bis 11 gelten entsprechend.

(7) Auf den Mindestbeitrag (§ 25 Abs. 5) wird kein Nachlass gewährt. Nach Abzug des Nachlasses muss der Berufsgenossenschaft mindestens der Mindestbeitrag verbleiben.

(8) Der Nachlass wird mit dem Beitragsbescheid bekannt gegeben und mit dem Beitrag verrechnet.

(9) Auf Beitragsabfindungen und Nachtragsbeiträge werden keine Nachlässe gewährt. Nachtragsbeiträge in diesem Sinne sind: Nachforderungen nach erstmaliger Beitragsfestsetzung sowie erstmalige Beitragsfestsetzungen infolge nachträglicher Unternehmensanzeige.

(10) Als Beitrag im Sinne dieser Vorschrift gilt die Summe der Beiträge nach den §§ 25 Abs. 3, 25a und 25b.

(11) Der Vorstand kann Durchführungsbestimmungen erlassen.

## **§ 30 Prämien**

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren jährlich Prämien auf seinen Beitrag (§ 162 Abs. 2 SGB VII).

(2) Die Wirksamkeit der von den Unternehmern getroffenen Maßnahmen wird mittels Präventions-Bonuspunkten aufgrund eines jährlich im Voraus vom Vorstand beschlossenen Maßnahmenkataloges bewertet.

(3) Die Präventions-Bonuspunkte werden unter Berücksichtigung der Wirksamkeit von

- technischen (insbesondere Ausrüstung, Arbeitsmittel, Maschinen),
- organisatorischen (insbesondere Betriebsanweisungen, Schulungen, Medieneinsatz, Sicherheitstraining) und
- personenbezogenen (insbesondere Training, Vorsorgeuntersuchung, persönliche Schutzausrüstung)

Maßnahmen ermittelt. Diese müssen über den Mindeststandard der Erfüllung von Unfallverhütungsvorschriften deutlich hinausgehen. Die höchstmögliche Präventions-Bonuspunktzahl beträgt 140; jeweils etwa ein Drittel davon kann bei den genannten technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen erzielt werden.

(4) Die Prämienberechtigung und -berechnung für das Unternehmen, den Beitragspflichtigen sowie alle anderen aus der Tätigkeit für das Unternehmen Beitragspflichtigen ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der für das Unternehmen ermittelten Bonuspunkte zu ihrem jeweiligen Beitrag.

(5) Die höchstmögliche Prämie beträgt 5 Prozent des Beitrages. Hierfür sind 100 Präventions-Bonuspunkte im Unternehmen (Hauptbetrieb einschließlich Filialen, Zweigbetriebe und Nebenunternehmen) erforderlich. Die erreichte Gesamtzahl von 10 bis 100 Präventions-Bonuspunkten bestimmt den prozentualen Anteil an der höchstmöglichen Prämie. Eine anteilige Prämiengewährung ist ausgeschlossen, wenn insgesamt weniger als 10 Präventions-Bonuspunkte erreicht werden.

(6) Zur Feststellung einer möglichen Prämie hat der Unternehmer der Berufsgenossenschaft bis zum 15.03. den Prämienfragebogen einzureichen; darin sind die getroffenen Maßnahmen für das abgelaufene Kalenderjahr mitzuteilen. Wird der Prämienfragebogen nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, entfällt der Prämienanspruch für alle in Abs. 4 Genannten für das jeweilige Jahr (Ausschlussfrist).

(7) Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, die im Prämienfragebogen gemachten Angaben zu überprüfen. Bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen Angaben entfällt der Prämienanspruch für das jeweilige Kalenderjahr in voller Höhe. Bereits ausbezahlte oder mit dem Beitrag verrechnete Prämien sind zurückzuzahlen.

(8) § 29 Abs. 6 bis 10 gelten entsprechend.

## **§ 31 Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen**

(1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).

(3) § 3 Abs. 1 und 2 Beitragsverfahrensverordnung \* gilt entsprechend.

(4) Die Berufsgenossenschaft kann im Einzelfall Beitragsforderungen nach § 76 Abs. 2 SGB IV stunden, niederschlagen oder ganz oder zum Teil erlassen.

\* „§ 3 Tag der Zahlung, Zahlungsmittel

(1) Die Zahlungen des Arbeitgebers oder sonstiger Zahlungspflichtiger sind an die zuständige Einzugsstelle zu leisten. Als Tag der Zahlung gilt

1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Einzugsstelle der Tag der Wertstellung zugunsten der Einzugsstelle. Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag der Einzugsstelle als Tag der Zahlung,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.

(2) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen.“

## **§ 32 Säumniszuschlag**

Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 50,-- Euro nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100,-- Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).

## **Abschnitt V**

### **Änderungen im Unternehmen**

## **§ 33 Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge**

(1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 SGB VII). Dies gilt insbesondere für

1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers und eines Ehegatten,
2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Ortes,
4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme von Zweiggeschäften (Filialen) und neuen Gewerbebezügen,
5. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens (auch Filialen).
6. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen.

(2) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

## **§ 34 Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung**

(1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den Beitrag nach dem Beitragsfuß der letzten Umlage zu entrichten (Beitragsabfindung, § 164 Abs. 2 SGB VII).

(2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft einen Betrag bis zu acht v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts sowie der für Unternehmer und deren Ehegatten maßgeblichen Versicherungssumme zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit bis zu acht v. H. des für die gleiche Zeit gezahlten Entgelts sowie der für Unternehmer und deren Ehegatten maßgeblichen Versicherungssumme.

(3) Die Sicherheit dient zur Deckung des Beitrages; ein überschüssiger Betrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag nacherhoben.

(4) Über die Sicherheitsleistung oder die Abfindung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 gilt entsprechend.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für die nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten entsprechend.

## **Abschnitt VI**

### **Leistungen**

#### **§ 35 Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste**

(1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 72.000,- Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane, die bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Berufsgenossenschaft einen Unfall erleiden, erhalten als Mehrleistung (§ 94 SGB VII) auf alle vom Jahresarbeitsverdienst (§§ 81 ff. SGB VII) abhängigen Geldleistungen die Differenz zwischen Leistungen nach dem Jahresarbeitsverdienst und Leistungen nach dem Jahresarbeitsverdienst nach Absatz 2.

(4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und Vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrunde gelegt.

(5) Entspricht die nach Absatz 4 berechnete Höhe des Regelentgeltes nicht der Ersatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung der Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit der Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.

#### **§ 36 Feststellung der Leistungen**

Soweit Leistungen nicht von den Rentenausschüssen festzustellen sind (§ 21 Abs. 1 Satz 1), stellt sie der Hauptgeschäftsführer fest.

## **Abschnitt VII**

### **Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren**

#### **§ 37 Allgemeines**

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe verantwortlich.

(2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe

1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
- b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
- c) von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
- d) Voraussetzungen, die Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
- e) die Sicherstellung einer wirksamen ersten Hilfe durch die Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
- f) die Maßnahmen, die die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
- g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 22 SGB VII; § 40),

2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII),

3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).

### **§ 38 Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten**

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 58). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die für das Unternehmen geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind den Versicherten an geeigneter Stelle zugänglich zu machen.

## **§ 39 Überwachung und Beratung der Unternehmen, Aufsichtspersonen**

(1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 und 3 nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,

1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII),
2. von den Unternehmern die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII),
3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen der Unternehmer einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII),
5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und die Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmer ermitteln zu lassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 5 SGB VII),
6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit die Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichten, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen (§ 19 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII),
7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist (§ 19 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII),
8. die Begleitung durch die Unternehmer oder von ihnen beauftragte Personen zu verlangen (§ 19 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII).

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden. Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).

(3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung die Unternehmer selbst oder einen ihrer in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

## **§ 40 Sicherheitsbeauftragte**

(1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).

(2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).

(3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).

(4) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben (§ 22 Abs. 2 SGB VII) nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

## **§ 41 Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen**

(1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).

(2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).

(3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

## **Abschnitt VIII**

### **Versicherung der Unternehmer und ihrer im Unternehmen arbeitenden Ehegatten**

## **§ 42 Kreis der Versicherten**

(1) Die Versicherung wird auf Unternehmer und ihre im Unternehmen arbeitenden Ehegatten erstreckt, die nicht schon kraft Gesetzes versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).

(2) Diese Bestimmung findet auf die Gruppe der Hausschlachter (§ 3 Abs. 1 Nr. 7), sofern sie Unternehmer im Sinne des § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII sind, keine Anwendung.

(3) Auf ihren schriftlichen Antrag werden Unternehmer bzw. ihre im Unternehmen arbeitenden Ehegatten zum Ende des Monats nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft von der Versicherungspflicht befreit, sofern diese im Hauptberuf als Arbeitnehmer tätig sind und deren monatliches Bruttoentgelt aus dieser Tätigkeit mindestens den zwölften Teil der Versicherungssumme nach § 43 erreicht. Einmalzahlungen werden dem monatlichen Bruttoentgelt nicht hinzugerechnet. Maßgebend sind die Verhältnisse im Monat vor Eingang des Antrages auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Berufsgenossenschaft. Der Nachweis ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen zu erbringen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Personen, die aus der gesetzlichen Sozialversicherung eine Monatsrente in Höhe von mindestens der Hälfte des sich nach Absatz 3 ergebenden Monatsbetrages beziehen.

(5) Der Versicherungsschutz lebt nicht automatisch bei Wegfall der Befreiungstatbestände nach Absatz 3 und 4 wieder auf. Die Wiederaufnahme kann jederzeit schriftlich beantragt werden. Die Versicherung tritt frühestens am Tag nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Berufsgenossenschaft in Kraft. § 44 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 43 Versicherungssumme**

(1) Für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen gelten als Jahresarbeitsverdienst (Versicherungssumme) für den Unternehmer und den Ehegatten 80 % der jeweiligen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

(2) Beginnt oder endet die Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt. § 25 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Der Berechnung der Beiträge kann ein Teil der Jahresversicherungssumme zugrunde gelegt werden, wenn der Unternehmer bzw. der Ehegatte, soweit dieser nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII selbst beitragspflichtig ist, dies beantragt und nachweist, dass er bzw. sein Ehegatte im Beitragsjahr ununterbrochen länger als drei Monate arbeitsunfähig gewesen ist; eine Arbeitsunfähigkeit infolge eines Versicherungsfalles bleibt außer Betracht. Der Nachweis über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Jahresversicherungssumme wird für jeden vollen durch Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Monat um den zwölften Teil der Versicherungssumme vermindert. Ein Antrag auf Beitragsermäßigung soll bei Einreichung des Entgeltnachweises bzw. bis spätestens sechs Wochen nach Ablauf eines Kalenderjahres gestellt werden. Die erforderliche Bescheinigung ist dem Lohnnachweis beizufügen.

(4) Auf Beiträge können Vorschüsse erhoben werden (§ 164 Abs. 1 SGB VII).

#### **§ 44 Zusatzversicherung**

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag eine höhere Versicherungssumme als die in § 43 bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Betrag darf jedoch den in § 35 Abs. 2 genannten Betrag nicht übersteigen.

(2) Die Versicherungssumme nach Absatz 1 tritt am Tag nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 83 Satz 2 SGB VII), an die Stelle des in § 43 genannten Betrages. Dies gilt für die Erhöhung einer bereits bestehenden Zusatzversicherung entsprechend. Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der Versicherung vorlagen, sind von der Zusatzversicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung. Von der Zusatzversicherung ausgeschlossen sind auch Wiedererkrankungen aus Anlass von Versicherungsfällen, die vor Abschluss der Zusatzversicherung eingetreten sind.

(3) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine niedrigere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird.

(4) Die Zusatzversicherung tritt unbeschadet der Regelung in § 46 außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschreibung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf die Beitrags- oder Beitragsvorschusschuld und, wenn diese getilgt ist, auf den ausstehenden Beitrag verrechnet, der auf die Zusatzversicherung entfällt.

(5) § 43 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 45 Beginn und Umfang der Leistungen**

(1) Die Unternehmer und die im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt.

(2) Verletztengeld wird von dem Tage an gewährt, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist.

(3) Das Verletztengeld beträgt für jeden Tag der durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit den 450. Teil des Jahresarbeitsverdienstes, mit dem der Unternehmer oder sein Ehegatte bei der Berufsgenossenschaft versichert ist.

(4) Das Verletztengeld wird innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Arbeitsunfall nach Beendigung der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als vier Wochen, ist das Verletztengeld auf Antrag monatlich auszuzahlen. Die Berufsgenossenschaft kann auch ohne Antrag Vorschüsse gewähren, Zwischenabrechnungen erteilen oder einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit der Auszahlung des Verletztengeldes beauftragen.

## **§ 46 Beendigung der Versicherung**

Bei Überweisung des Unternehmens erlischt eine Versicherung kraft Satzung sowie eine Zusatzversicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlöschen diese Versicherungen mit dem Tag dieses Ereignisses.

## **§ 47 Verzeichnis, Bestätigung**

Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der nach § 42 versicherten Personen unter Angabe ihrer Versicherungssumme. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

## **Abschnitt IX**

### **Ausdehnung der Versicherung**

#### **§ 48 Freiwillige Versicherung**

(1) Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon auf Grund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen),
2. Hausschlachter - sofern sie Unternehmer im Sinne des § 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII sind - und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten.

(2) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde zu legen ist; ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme. Diese Versicherungssumme gilt als Jahresarbeitsverdienst sowohl für die Berechnung der Geldleistungen als auch für die Berechnung des Beitrages (§§ 43 und 50). Die Versicherungssumme muss mindestens in Höhe des in § 43 für die pflichtversicherten Unternehmer festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes liegen und darf den in § 35 Abs. 2 festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei Berechnung von Geldleistungen nicht hinzugerechnet.

(3) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; hierzu kann eine ärztliche Untersuchung vorgenommen werden. Entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung.

(4) Die Berufsgenossenschaft führt ein Verzeichnis der freiwillig Versicherten und ihrer Versicherungssummen. Sie bestätigt den Versicherten die Versicherung und teilt ihnen hierbei die Höhe der Versicherungssumme mit.

#### **§ 49 Änderung und Beendigung der freiwilligen Versicherung**

(1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird. Für Änderungen der Versicherungssumme gelten § 44 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).

(3) Bei Überweisung des Unternehmens erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tag, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens, bei Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen oder bei Tod der versicherten Person erlischt die Versicherung mit dem Tag des Ereignisses. Die Versicherung erlischt auch mit dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung nach § 48 Abs. 1.

## **§ 50 Beiträge**

(1) Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden nach Maßgabe der selbstgewählten Versicherungssumme, der Gefahrklasse und dem für die jeweilige Umlage geltenden Beitragsfuß berechnet. Für unternehmerähnliche Personen wird die Gefahrklasse des Hauptunternehmens (§ 26 Abs. 1) zugrunde gelegt; für Hausschlachter und deren Ehegatten findet die für Fleischereien geltende Gefahrklasse des Gefahrtarifs Anwendung.

(2) § 43 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 51 Beginn und Umfang der Leistungen**

Für die nach § 48 freiwillig versicherten Personen gilt bezüglich der Leistungen § 45 entsprechend.

## **Abschnitt X**

### **Versicherung sonstiger Personen**

## **§ 52 Versicherung nicht im Unternehmen beschäftigter Personen**

(1) Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber

a) als Mitglieder von Prüfungsausschüssen oder als Prüflinge oder als Teilnehmer an Veranstaltungen der zusätzlichen Berufsschulung oder an Veranstaltungen, die ähnlichen Zwecken dienen,

b) als Mitglieder von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten der Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft zuständig ist,

c) als Teilnehmer im Rahmen der Entwicklungshilfe,

die Stätte des Unternehmens im Auftrag oder mit Zustimmung des Unternehmers aufsuchen oder auf ihr verkehren, sind während ihres Aufenthaltes auf der Stätte des Unternehmens gegen die ihnen hierbei zustoßenden Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beitragsfrei versichert, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften versichert sind (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII).

(2) Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten die §§ 81 ff. SGB VII; § 35 Abs. 2 findet Anwendung. Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den §§ 26 ff. SGB VII.

## **§ 53 Versicherung von ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Arbeitsgemeinschaften gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 a SGB VII).

(2) § 35 Abs. 3 gilt auch im Fall des Absatzes 1.

## **Abschnitt XI**

### **Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen**

#### **§ 54 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei

1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VII),
2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
3. Verstößen gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nr. 4 bis 11 SGB VII),
4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000,-- Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 beträgt die Geldbuße bis zu 2.500,-- Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 bis zu 5.000,-- Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

#### **§ 55 Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte**

(1) Soweit nach § 54 gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber

- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,
- b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft  
oder
- c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).

(2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten

- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,  
oder
- b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen,

und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

## **§ 56 Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht**

(1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

(2) Den Unternehmern stehen gleich

- a) ihre gesetzlichen Vertreter,
- b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft,
- c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, soweit es sich um Aufgaben handelt, für deren Wahrnehmung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).

(3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

## **Abschnitt XII**

### **Insolvenzgeld**

## **§ 57 Aufbringung der Mittel für das Insolvenzgeld**

(1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 SGB III).

(2) Sie werden nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen unter Berücksichtigung des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes (§ 153 Abs. 2 SGB VII) umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III).

(3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III).

## **Abschnitt XIII**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 58 Bekanntmachungen**

(1) Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht die Bekanntmachungen mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen durch Aushang in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft, auf den Internetseiten der Berufsgenossenschaft unter [www.fleischerei-bg.de](http://www.fleischerei-bg.de) sowie nachrichtlich in der Mitgliederzeitschrift FBG-Forum (§ 34 Abs. 2 SGB IV).

Für Neufassungen und Änderungen der Satzung und des sonstigen autonomen Rechts der Berufsgenossenschaft beträgt die Aushangsfrist eine Woche.

(2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften werden durch zweiwöchigen öffentlichen Aushang an den Bekanntmachungstafeln in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Bezugskosten der Mitgliederzeitschrift FBG-Forum sind im Beitrag enthalten.

## **§ 59 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 26. Oktober 2006 in Friedrichroda.

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez.: Karl-Heinz Jannsen

## **Genehmigung**

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Fleischerei-Berufsgenossenschaft am 26. Oktober 2006 beschlossene Satzung wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Abs. 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 27. Dezember 2006

Bundesversicherungsamt

III 3 – 69190.00 – 2187/2006

Im Auftrag

(Siegel)

gez. Warburg

In dieser Ausgabe sind die Änderungen berücksichtigt, die sich aus folgenden Satzungsnachträgen ergeben:

1. Nachtrag zur Satzung, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 16. Januar 2009  
– III 3 – 69190.00 – 2615/2008
2. Nachtrag zur Satzung, genehmigt vom Bundesversicherungsamt am 1. Oktober 2009  
– III 2 – 69190.00 – 778/2009